

Satzung
der Stadt Ludwigslust über die förmliche Festlegung des städtebaulichen
Entwicklungsbereiches „ehemalige Garnison Ludwigslust“

Aufgrund des § 6 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahme G) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) erläßt die Stadt Ludwigslust nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am **24. 06. 1993** folgende Satzung:

§ 1
Festlegungen des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

- (1) Der Bereich der ehemaligen Garnison östlich der Käthe-Kollwitz-Straße in den Grenzen des anliegenden Übersichtsplanes soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Stadt Ludwigslust einer neuen Entwicklung zugeführt werden.
Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt.
- (2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan M 1:3000 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Anpassungsgebiet

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet sind einzelne Maßnahmen zur Anpassung an die vorgesehene Entwicklung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches vorgesehen. Es wird daher als Anpassungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Gebiet umfaßt alle Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan M 1:3000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 6 Abs. 8 BauGB - Maßnahme G mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zimmermann
Bürgermeister